

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0033/2005**

8.2.2005

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung  
(KOM(2004)0095 – C5-0083/2004 – 2004/0041(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Ottaviano Del Turco

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	4
BEGRÜNDUNG.....	12
VERFAHREN.....	15

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung (KOM(2004)0095 – C6-0083/2004 – 2004/0041(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0095)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0083/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0033/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 6 (neu)

***(6) Die vorliegende Verordnung berücksichtigt die Definition von „benachteiligten Personen“ auf dem Arbeitsmarkt, wie sie in den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten enthalten ist.***

*Begründung*

*Diese neue Erwägung ist notwendig, um zu verdeutlichen, welches die „benachteiligten*

---

<sup>1</sup> ABl. C 98 vom 23.4.2004, S. 39.

*Gruppen“ auf dem Arbeitsmarkt sind, weil dies im vorliegenden Verordnungsvorschlag versäumt wird (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h). Gemäß den Leitlinien für die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind benachteiligte Personen „Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie z.B. Schulabbrecher, gering qualifizierte Arbeitskräfte, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten“.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 7

(7) Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Bildung am Arbeitsplatz **als entscheidender Dimension** des lebenslangen Lernens.

(7) Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Bildung am Arbeitsplatz **und während der Arbeitszeit als entscheidenden Dimensionen** des lebenslangen Lernens.

*Begründung*

*Es ist angesichts der Beziehung zwischen Fortbildung und Arbeit wichtig, die Möglichkeit der Fortbildung am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit in Betracht zu ziehen, damit die Fortbildung für die Arbeitnehmer eine Motivation darstellt und nicht eine zeitliche Zusatzbelastung.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 13

(13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

(13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. **Bei diesen Maßnahmen sollte den in den Mitgliedstaaten für die Datenerfassung und -verarbeitung verfügbaren Kapazitäten Rechnung getragen werden.**

Änderungsantrag 4  
Artikel 2 Buchstabe c

**c) 'zweite Erhebung über die betriebliche Weiterbildung (CVTS 2)': zweite europäische Erhebung über die betriebliche Weiterbildung, 2000/2001 in allen Mitgliedstaaten für das Berichtsjahr**

**entfällt**

**1999 durchgeführt.**

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag ist im Sinne der Übereinstimmung mit Änderungsantrag 12, durch den der Anhang über die gerundeten Brutto-Stichprobenumfänge gestrichen werden soll, notwendig.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe c

c) Rolle der Sozialpartner bei der Gewährleistung einer **angemessenen** Weiterbildung am Arbeitsplatz;

c) Rolle der Sozialpartner bei der Gewährleistung einer Weiterbildung am Arbeitsplatz **in all ihren Aspekten**;

*Begründung*

*Diese Änderung des Verordnungsvorschlags ist notwendig, um einer rein willkürlichen und schwer quantifizierbaren Bewertung in der statistischen Analyse entgegenzuwirken. Mit dem Änderungsantrag soll die Rolle der Sozialpartner bei der Gewährleistung der betrieblichen Weiterbildung in all ihren Aspekten garantiert werden.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe fa (neu)

**fa) Auswirkungen staatlicher Maßnahmen auf die betriebliche Weiterbildung;**

*Begründung*

*Die Ergänzung ist notwendig, um die Auswirkungen staatlicher Maßnahmen in die Analyse der betrieblichen Weiterbildung einzubeziehen. Auf diese Weise kann die Herkunft der Finanzmittel für die Berufsbildung ermittelt werden.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g

g) gleichberechtigter Zugang zur betrieblichen Weiterbildung für alle Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung des *Geschlechts*;

g) gleichberechtigter Zugang zur betrieblichen Weiterbildung für alle Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung des *Geschlechts und speziellen Altersgruppen*;

Änderungsantrag 8  
Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe ha (neu)

**ha) Berufsbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen von Arbeitsverträgen;**

*Begründung*

*Die Ergänzung ist notwendig, um die Erhebung zu aktualisieren und die verschiedenen neuen Formen von Arbeitsverträgen in die Analyse der beruflichen Bildung einzubeziehen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe j

**j) Bewertung der betrieblichen Weiterbildung.**

**j) Verfahren zur Bewertung und zum Monitoring der Unternehmen hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung.**

*Begründung*

*Diese Änderungen zum Verordnungsvorschlag sind notwendig, um einer rein willkürlichen und schwer quantifizierbaren Bewertung in der statistischen Analyse entgegenzuwirken. Es ist sinnvoller, die Methoden zur Bewertung und zum Monitoring der beruflichen Bildung zu analysieren. Das Monitoring erlangt eine besondere Bedeutung, wenn es darum geht, die Effizienz der Ausbildung zu überprüfen.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 5 Unterabsatz 1 a (neu)

**Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Verteilung der Unternehmen nach Größenklassen und der Entwicklung des Bedarfs die Definition der statistischen Einheit in ihrem Land ausdehnen. Auch die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren, auf das in Artikel 14 Bezug genommen wird, eine Ausdehnung dieser Definition beschließen, wenn die Repräsentativität und die Qualität der Ergebnisse der Erhebung in den betreffenden**

**Mitgliedstaaten dadurch erheblich verbessert werden.**

*Begründung*

Die Ergänzung ist notwendig, damit Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern dort in die Verordnung einbezogen werden können, wo die wirtschaftliche Besonderheit des Landes dieses erfordert. Nach den Eurostat-Daten machen Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern im Europa der 25 durchschnittlich 90% aus und beschäftigen 27,49% der Arbeitnehmer. In einigen Ländern wie Frankreich, Belgien, Finnland, Portugal, Spanien, Schweden, Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Malta und Italien ist dieser Prozentsatz jedoch deutlich höher. In Italien zum Beispiel beträgt der Anteil der Betriebe mit weniger als zehn Arbeitnehmern sogar 96,85%, wobei dort 57,65% der Arbeitnehmer beschäftigt sind. Mit dem Änderungsantrag soll den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, deshalb die Möglichkeit gegeben werden, die Definition der statistischen Einheit in ihren Ländern auszudehnen. Ferner soll die Kommission diese Definition gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 ausweiten können.

Änderungsantrag 11  
Artikel 6 Ziffer 2

2. Bei einer Erhebung werden die Unternehmen **gebeten**, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen richtige und vollständige Daten vorzulegen.

2. Bei einer Erhebung werden die Unternehmen **aufgefordert**, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen richtige und vollständige Daten vorzulegen.

*Begründung*

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Unternehmen nicht nur zu bitten, sondern sie aufzufordern, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen richtige und vollständige Daten vorzulegen.

Änderungsantrag 12  
Artikel 6 Ziffer 3

3. Die Mitgliedstaaten **können für** die Unternehmen **Auskunftspflicht einführen. Bei einer Erhebung mit Auskunftspflicht sind die Unternehmen verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen richtige und vollständige Daten vorzulegen.**

3. Die Mitgliedstaaten **legen die Modalitäten fest, nach denen** die Unternehmen **Auskunft erteilen.**



### *Begründung*

*Mit dem Änderungsantrag sollen die Mitgliedstaaten gezwungen werden, für die Unternehmen eine Auskunftspflicht einzuführen. Es soll jedoch den einzelnen Ländern überlassen bleiben, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Unternehmen Auskunft zu erteilen haben.*

#### Änderungsantrag 13 Artikel 7 Ziffer 1

1. Die Erhebung wird als Stichprobenerhebung durchgeführt. **Die Stichprobenumfänge entsprechen ungefähr denen der CVTS 2, aufgeführt im Anhang.**

1. Die Erhebung wird als Stichprobenerhebung durchgeführt.

### *Begründung*

*Der Änderungsantrag ist im Sinne der Übereinstimmung mit Änderungsantrag 12, durch den der Anhang über die gerundeten Brutto-Stichprobenumfänge gestrichen werden soll, notwendig.*

#### Änderungsantrag 14 Artikel 7 Ziffer 3

3. Die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen sowie die Spezifikation der NACE- und Größenkategorien, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden können, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 festgelegt.

3. Die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen, **die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Stichprobenumfänge** sowie die Spezifikation der NACE- und Größenkategorien, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden können, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 festgelegt.

### *Begründung*

*Diese Ergänzung ist im Sinne der Übereinstimmung mit Änderungsantrag Nr. 12, durch den der Anhang über die gerundeten Brutto-Stichprobenumfängen gestrichen werden soll, notwendig. Die Stichprobenumfänge werden von der Kommission, unterstützt vom Ausschuss für das Statistische Programm, gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 dieses Verordnungsvorschlags festgelegt.*

#### Änderungsantrag 15 Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

a) weiterbildende und nicht weiterbildende Unternehmen;

a) **aus- und** weiterbildende und nicht **aus- und** weiterbildende Unternehmen;

*Begründung*

*Betrifft die deutsche Sprachfassung, da in der italienischen Version nicht zwischen Aus- und Weiterbildung unterschieden wird.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

b) Formen der Weiterbildung.

b) Formen der **Aus- und** Weiterbildung.

*Begründung*

Betrifft die deutsche Sprachfassung, da in der italienischen Version nicht zwischen Aus- und Weiterbildung unterschieden wird.

Änderungsantrag 17  
Artikel 9 Absatz 3

3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten.

**3. Auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Berichte bewertet die Kommission (Eurostat) die Qualität der übermittelten Daten insbesondere mit Blick darauf, dass die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 18  
Anhang

**Gerundete Brutto-Stichprobenumfänge in der CVTS 2** **entfällt**

<b>Land</b>	<b>Brutto-Stichprobenumfang (gerundet)</b>
<b>Belgien</b>	<b>4 000</b>
<b>Dänemark</b>	<b>2 800</b>
<b>Deutschland</b>	<b>10 200</b>
<b>Griechenland</b>	<b>4 400</b>
<b>Spanien</b>	<b>11 500</b>
<b>Frankreich</b>	<b>8 100</b>
<b>Irland</b>	<b>2 100</b>
<b>Italien</b>	<b>13 900</b>
<b>Luxemburg</b>	<b>1 300</b>
<b>Niederlande</b>	<b>8 000</b>
<b>Österreich</b>	<b>6 900</b>

<b>Portugal</b>	<b>9 200</b>
<b>Finnland</b>	<b>3 100</b>
<b>Schweden</b>	<b>5 800</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>4 000</b>

#### *Begründung*

*Der Anhang ist nicht aktuell, denn er umfasst nicht die neuen Länder, und die Brutto-Stichprobenumfänge basieren auf der zweiten CVTS-Erhebung, die im Jahre 2000/2001 durchgeführt worden ist. Deshalb soll der Anhang gestrichen und der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, mit der Unterstützung des Ausschusses für das Statistische Programm die Stichprobenumfänge in den einzelnen Mitgliedstaaten (siehe hierzu Änderungsantrag Nr. 11) festzulegen.*

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Einleitung**

Die Politik des lebenslangen Lernens ist ein Grundelement der europäischen Beschäftigungsstrategie (wie bereits auf dem Europäischen Rat von Lissabon 2000 hervorgehoben wurde) und kommt in sämtlichen nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten zum Tragen.

Über das allgemein politische Engagement in diese Richtung hinaus müssen jedoch die Anstrengungen auf die tatsächliche Anwendung und das Follow-up dieser Verpflichtungen konzentriert werden. Die statistischen Daten fördern eine besorgniserregende Realität zutage: 1998 betrug die Gesamtzahl der an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligten Arbeitnehmer 8% und dieser Prozentsatz ist bis Ende 2003 lediglich auf 8,5% gestiegen. Da sich diese Zahlen darüber hinaus nur auf das Europa der 15 beziehen, erweisen sie sich als irrelevant in Bezug auf das erweiterte Europa.

Eine auf europäischer Ebene geschaffene Rechtsgrundlage für die Erhebung vergleichbarer Daten, die ein wahrheitsgetreues Bild der beruflichen Weiterbildung vermitteln, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, das europäische Engagement für ein wirksames Follow-up in dieser Politik deutlich zu steigern.

In diesem Sinne ergibt sich für den Berichtersteller die Notwendigkeit, den vorliegenden Verordnungsvorschlag so präzise und so verbindlich wie möglich zu gestalten.

### **II. Verordnung über die Statistik der betrieblichen Bildung**

Die vorliegende Verordnung schafft einen gemeinsamen Rahmen für die Erstellung gemeinschaftlicher Statistiken über die betriebliche Bildung.

Die erste Erhebung über die betriebliche Weiterbildung (CVTS1) wurde 1994 durchgeführt. Sie reihte sich ein in das Aktionsprogramm für die Entwicklung der betrieblichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE), das mit Ratsbeschluss 90/267/EWG vom 29. Mai 1990 verabschiedet worden war. Die zweite Erhebung (CVTS2) wurde 2000/2001 in allen Mitgliedstaaten, in Norwegen und neun Kandidatenländern durchgeführt.

Grundlage für die Durchführung der CVTS1 und der DVTS2 waren „Gentlemen’s Agreements“ zwischen Eurostat und den EU-Mitgliedstaaten. Nach Abschluss der CVTS2 beschlossen Eurostat und die EU-Mitgliedstaaten, die Datenerhebung im Europäischen Statistischen System auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, und zwar in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

Da die CVTS auf internationaler Ebene die einzige statistische Datenquelle über die betriebliche Weiterbildung darstellt, zielt die vorliegende Verordnung darauf ab, eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Datenerhebung über die betriebliche Weiterbildung im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems einzuführen. Insbesondere wird

vorgeschlagen, eine Methode auszuarbeiten, die es ermöglicht, die Zusammenarbeit mit den Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf eine stabile Grundlage zu stellen und die Qualität und Vollständigkeit der Daten zu verbessern.

### III. Erläuterung der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen

Der Berichterstatter begrüßt die politische Entscheidung der Mitgliedstaaten und von Eurostat, eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung zur betrieblichen Weiterbildung in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schaffen. Der Berichterstatter ist sich auch der Tatsache bewusst, dass diese Verordnung, die dazu beitragen wird, die Zusammenarbeit mit den Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf eine stabile Grundlage zu stellen und die Qualität und Vollständigkeit der Daten zu verbessern, rasch in Kraft treten muss.

Dennoch hält er es für notwendig, einige Änderungen vorzuschlagen, um die Verordnung für die Unternehmen aller Mitgliedstaaten tatsächlich verbindlich zu machen und mit größtmöglicher Präzision die Realität der betrieblichen Weiterbildung wiederzugeben. Die Hauptpunkte der Änderungsanträge sind:

- ✓ Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, den Unternehmen die Auskunftspflicht verbindlich vorzuschreiben, wobei die Festsetzung der Modalitäten für die Auskunftserteilung durch die Unternehmen ins Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt bleibt;
- ✓ es soll verdeutlicht werden, welches „die benachteiligten“ Gruppen auf dem Arbeitsmarkt sind, da dies im vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht der Fall ist (*siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h*);
- ✓ die Möglichkeit rein willkürlicher und schwer quantifizierbarer Bewertungen in einer statistischen Analyse soll beseitigt werden (*siehe Änderungsanträge Nr. 3 und Nr. 6*);
- ✓ in die Verordnung sollen Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern einbezogen werden, dort, wo dies die wirtschaftliche Besonderheit des Landes erfordert. Nach Eurostat-Daten beträgt der Anteil der Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten im Europa der 25 durchschnittlich 90%, wobei bei diesen 27,49% der Arbeitnehmer beschäftigt sind. In einigen Ländern wie Frankreich, Belgien, Finnland, Portugal, Spanien, Schweden, Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Malta und Italien ist dieser Prozentsatz jedoch höher. In Italien z.B. stellen die Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten einen Anteil von 96,85% und beschäftigen 57,65% der Arbeitnehmer;
- ✓ die Erhebung soll aktualisiert werden und die verschiedenen neuen Formen von Arbeitsverträgen sollen in die Analyse der beruflichen Bildung einbezogen werden;
- ✓ die Auswirkungen der staatlichen Politik sollen in die Analyse der beruflichen Fortbildung einbezogen werden;

- ✓ der nicht aktualisierte Anhang soll entfallen. Der Anhang umfasst nicht die neuen Mitgliedstaaten und die Brutto-Stichprobenumfänge basieren auf der zweiten CVTS-Erhebung von 2000/2001.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0095 – C5-0083/2004 – 2004/0041(COD)	
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 251 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 1 EGV	
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Art. 51	
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	17.2.2004	
<b>Federführender Ausschuss</b>	EMPL	
<b>Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	16.9.2004	
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b>	BUDG	ECON
<b>Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	16.9.2004	16.9.2004
<b>Nicht abgegebenen Stellungnahme(n)</b>	BUDG	ECON
<b>Datum des Beschlusses</b>	1.2.2005	13.9.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>		
<b>Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>		
<b>Berichterstatter(in)</b>	Ottaviano Del Turco	
<b>Datum der Benennung</b>	20.9.2004	
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(in)</b>		
<b>Vereinfachtes Verfahren</b>		
Datum des Beschlusses		
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b>		
Datum der Stellungnahme JURI		
<b>Änderung der Mittelausstattung</b>		
Datum der Stellungnahme BUDG		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	24.11.2004	31.1.2005
<b>Datum der Annahme</b>	1.2.2005	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Andersson, Philip Bushill-Matthews, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Ottaviano Del Turco, Harald Ettl, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Stephen Hughes, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kusstatscher, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Mary Lou McDonald, Thomas Mann, Jiří Maštálka, Ana Mato Adrover, Csaba Óry, Jacek Protasiewicz, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jamila Madeira, Dimitrios Papadimoulis, Leopold Józef Rutowicz, Eva-Britt Svensson, Georgios Toussas	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>		
<b>Datum der Einreichung – A6</b>	8.2.2005	A6-0033/2005
<b>Anmerkungen</b>	...	